

Begründung der Satzungsänderung im Einzelnen

Artikel 1 der 2. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) beinhaltet folgende Änderungen:

1. § 1 Allgemeines

Definition Abwasserbeseitigung

In § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung wird § 53 LWG NRW a.F. durch § 46 LWG NRW n.F. ersetzt:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des auf dem Gebiet der Stadt Köln anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes, soweit es abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ ~~53~~ **46** LWG).“

2. § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Einfügung der Regelung aus § 55 Absatz 2 WHG in § 3 Abs. 1 a zur Verdeutlichung des ökologisch begründeten Versickerungsvorranges

Die bisher in der Abwassersatzung festgelegten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers korrespondieren nicht vollumfänglich mit dem wasserwirtschaftlichen Ansatz der StEB Köln, das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken vorrangig auf den Grundstücken zu belassen und zu beseitigen. Mit der Aktualisierung des Perspektivkonzeptes 2015 und damit einhergehenden Neuausrichtung hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser ist die Klarstellung in der Abwassersatzung erforderlich. Hierdurch wird ermöglicht, die Beseitigung des Niederschlagswassers ohne Vermischung mit Schmutzwasser durchsetzungsfähig zu fordern.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, wenn die örtliche Beseitigung des Niederschlagswassers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unverhältnismäßig ist. Daher wird § 3 der Abwassersatzung um den Absatz 1a ergänzt. Klarstellend wird hier der Wortlaut von § 55 Abs. 2 WHG eingefügt:

„1a Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch

sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

3. § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

Streichung des Verzichtes auf die Überlassung

In § 4 Absatz 3 der Abwassersatzung wird die Regelung zum Verzicht auf die Überlassungspflicht gestrichen, da durch die Neuregelung des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW (§ 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW a.F.) der Begriff „Verzicht“ entfallen ist:

~~„oder das Kommunalunternehmen auf die Überlassung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG verzichtet hat“~~

4. § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

4.1 Streichung von § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Abwassersatzung

Art und Umfang der Bebauung von Grundstücken (z.B. mit Hochhäusern, Einfamilienhäusern oder abwasserintensivem Gewerbe) hat einen wesentlichen Einfluss auf die durch den öffentlichen Kanal aufzunehmenden Mengen an Abwasser. Der in § 5 Abs. 3 Satz 2 angegebene Wert entspricht der Berechnungseinheit für die bereitzustellende öffentliche Kanalisation bei unbekannter Planung. Konkret ist jedoch entscheidend, welche tatsächlichen Abwassermengen von den Grundstücken in das öffentliche Kanalnetz eingespeist werden.

Die flächenbezogene Begrenzung für eine grundstücksbezogene Anschlussregelung ist nicht zielführend und wird daher gestrichen:

~~„(1) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:~~

- ~~1. — Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s ha.“~~
- ~~2. — Niederschlagswasser.“~~

Satzungsrechtlich ist ausreichend, dass im Einzelfall bei mangelnder Kapazität des Kanalnetzes die Einleitung von Abwasser begrenzt werden kann.

In § 5 Absatz 3 Satz 3 wird der Bezug zum gestrichenen Satz 2 gestrichen und zur Klarstellung um „von Schmutzwasser und / oder Niederschlagswasser“ ergänzt:

~~„Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung~~ **von Schmutzwasser und / oder Niederschlagswasser** entspre-

chend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen.“

4.2 Anpassung der Regelung zu den Einleitstellen in den Klärwerken in § 5 Abs. 10 der Abwassersatzung

Derzeit werden Fäkalien unter anderem auch von der Einleitungsstelle beim Klärwerk Weiden angenommen. Auch zukünftig kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einleitungsstellen in anderen Klärwerken für die Abwasserannahme zur Verfügung stehen. Daher wird der Bezug auf die Einleitungsstelle des Großklärwerkes Stammheim gestrichen und die Einleitung der Abwässer beim jeweils von den StEB Köln als geeignet bewerteten Klärwerk ermöglicht.

§ 5 Abs. 10 Satz 1 lautet daher wie folgt:

„Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an ~~den~~ **den** der Einleitungsstellen des Kommunalunternehmens auf dem Gelände des ~~Großklärwerkes Köln Stammheim~~ sind nur zulässig für:“

Es wird das Bestimmungsrecht der StEB Köln festgelegt und als Satz 2 in § 5 Abs. 10 ergänzt:

„**Die örtlich zuständige Einleitungsstelle wird durch das Kommunalunternehmen bestimmt.**“

5. § 6 Anschlusszwang

5.1 § 6 Abs. 1 S. 3 der Abwassersatzung Aktualisierung der Paragraphen des LWG

In § 6 Abs. 1 S. 3 der Abwassersatzung wird der § 53 Abs. 1 LWG NRW a.F. durch § 48 LWG NRW n.F. sowie § 53 Absatz 3 a LWG NRW a.F. durch § 49 Abs. 4 LWG NRW n.F. ersetzt:

„Es besteht kein Anschlusszwang für Niederschlagswasser nach ~~§ 53 Absatz 1~~ **48** LWG, wenn das Kommunalunternehmen den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach ~~§ 53 Absatz 3 a~~ **49 Abs. 4** LWG befreit hat.“

5.2 § 6 Abs. 3 der Abwassersatzung Streichung der generellen Zulassung von 25 qm oberirdische Ableitung von Niederschlagswasser

Der bisherige § 6 Abs. 3 der Abwassersatzung regelt, dass Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m² oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden kann. Die zunehmenden Versiegelungs- bzw. Befestigungstendenzen von Vorflächen (wie Garageneinfahren, Vorgärten u. ä.) führen zu unkontrollierbaren Zuflüssen von Niederschlagswasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen. Diese bewirken eine Überlastung der nur für einen bestimmten Einzugsbereich ausgelegten Bodeneinläufe (Gullys) der Straßenentwässerung und führen zu deren zusätzlicher Verschmutzung. Stichproben hierzu haben zudem belegt, dass der Rahmen von 25 m² durch die Grundstückseigentümer „großzügig“ ausgelegt und regelmäßig überschritten wird. Die oberirdische Einleitung widerspricht zudem der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu beseitigen ist. Der bisherige Vorbehalt „Ist zu befürchten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Verkehrsflächen zu Schäden für das Wohl der Allgemeinheit führt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass auch dieses Niederschlagswasser durch eine unterirdische Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.“ hat sich als lebensfern erwiesen, da über diese Art der Befestigungen und Versiegelungen in aller Regel keine Mitteilungen erfolgen und die Feststellung der Risiken für das Allgemeinwohl dem Zufall überlassen sind.

Für die Grundstückseigentümer gibt es zahlreiche Alternativen zur oberirdischen Ableitung des Niederschlagswassers, wie zum Beispiel die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für die Einfahrten, die versickerungsfreundliche Gestaltung von Vorgärten u. ä.. Durch die Streichung dieser Regelungen entfällt die Möglichkeit der oberirdischen Ableitung zudem nicht grundsätzlich. Auch zukünftig kann die Einleitung dieser Flächen gestattet werden. Es wird für die Zukunft aber eine bessere Handhabe geschaffen, Befestigungs- oder Versiegelungsvorhaben mit Blick auf die entwässerungs-technischen Anforderungen der Straßenoberflächen zu steuern.

Auf Flächen, die der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 3 der Abwassersatzung entsprechen, wirkt sich die Streichung dieser Regelung nicht aus.

Daher wird § 6 Absatz 3 gestrichen und als Platzhalter „entfällt“ eingefügt:

- (3) Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m² kann oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind und diese Entwässerung nicht der Zielsetzung des § 51a Absatz 1 und 2 LWG widerspricht. Ist zu befürchten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Verkehrsflächen zu Schäden für das Wohl der Allgemeinheit führt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass auch dieses Niederschlagswasser durch eine unterirdische Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

„entfällt“

6. § 13 Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen

§ 13 Abs. 1 der Abwassersatzung: Aktualisierung der Paragraphen des LWG

In § 13 Abs. 1 der Abwassersatzung erfolgen die Streichungen des § 51 a LWG NRW a. F. und es wird klargestellt, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Versickerung auf dem Grundstück oder die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer keine Verpflichtung zur Herstellung einer Anschlussleitung für Niederschlagswasser besteht. Die Regelung lautet dann:

- „(1) In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 6) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Ziffer 7) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Verpflichtung zur Herstellung der Anschlussleitung für Niederschlagswasser ~~kann entfallen~~ **entfällt**, wenn nach § 51a LWG die Pflicht zur Versickerung auf dem Grundstück oder die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ~~bestehen~~ **besteht**.“

7. § 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 17 Abs. 2 der Abwassersatzung: Aktualisierung der Paragraphen des LWG

In § 17 Abs. 2 der Abwassersatzung erfolgt die Anpassung an die Paragraphen und Regelungen des aktuellen LWG NRW hinsichtlich der Ermächtigung für Betretungsrechte für Grundstücke und Wohnungen:

- „(2) Den Beauftragten des Kommunalunternehmens ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, gemäß § 53 Absatz 4 a i. V. m. § 117 **§ 98 Absatz 1 i. V. m.**

§ 124 LWG jederzeit ungehinderter Zugang zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider, Abwasserbehandlungsanlagen usw. müssen jederzeit zugänglich sein.“

8. § 18 Anzeigepflichten

§ 18 Absatz 1 Ziffer 13 der Abwassersatzung: Streichung Bezug auf Anlage 3

In § 18 Absatz 1 Ziffer 13 wird der Bezug auf die Anlage 3 der Satzung gestrichen:

„13. gefährliche Stoffe, ~~insbesondere solche, der Anlage 3 dieser Satzung~~ eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;“

9. § 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Absätze 1 und 3: Anpassung des Bußgeldrahmens

Die Regelung des § 161a LWG a. F., der die Zuwiderhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden regelte, wurde nicht in das neue LWG NRW übernommen. Die neue Regelung zu den Bußgeldvorschriften beschränkt sich lediglich auf Zuwiderhandlungen gegen das LWG NRW. Damit verbleibt für Verstöße allein gegen die Abwassersatzung nur der Bußgeldrahmen von 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

In § 20 Absatz 1 wird die Ermächtigungsgrundlage angepasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne ~~des § 161a LWG und des~~ **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** ~~Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)~~ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:“

In § 20 Absatz 3 werden die Ermächtigungsgrundlage und der Bußgeldrahmen an die aktuelle Rechtslage angepasst.

„(3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können aufgrund ~~§ 161a LWG in Verbindung mit~~ § 17 OWiG mit Geldbußen bis zu ~~50. 1.000,00~~ **1.000,00** EURO geahndet werden.“

10. Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 der Abwassersatzung

Aktualisierung der DIN Normen

In Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 – Verfahren zur Überwachung der Grenzwerte zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des

öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 erfolgt eine Aktualisierung der aufgeführten DIN Normen:

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe
Anleitung zur Erstellung von Probenahmeprogrammen und Probenahmetechniken	DIN EN ISO 5667-1	April 2007
Parameter	Verfahren	Ausgabe
pH-Wert	DIN EN ISO 10523	April 2012
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	Oktober 1983 Mai 2005
Sulfat	DIN10304-1	September 2008 Juli 2009
Phosphor gesamt	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	September 2004 September 2009
Organische halogenfreie Lösemittel	gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407- 43 Teil 4 Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als TOC nach DIN EN ISO 1484	Mai 1994 Oktober 2014 August 1997
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409 -T-56	Juni 2009
Silber	DIN EN ISO 15586 DIN 384064 DIN EN ISO 11885	Februar 2004 September 2009
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301 DIN EN ISO 8407 43	August 1997 Oktober 2014
Freies Chlor	DIN EN ISO 7393-1	April 2000
Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	DIN 38409- Teil 16-2	Juni 1984
TTC-Test	DIN 38412-3	Oktober 2010

11. Anlage 3 zu § 18 Ziffer 12 der Abwassersatzung

Wegfall der Auflistung bestimmter Stoffe für die Meldepflicht

Die Anlage 3 zu § 18 Ziffer 12 – Gefährliche Stoffe gemäß Gewässerqualitätsverordnung und Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung – vom 03.Dezember 2010 entfällt ersatzlos.

Die Regelungen der Gewässerqualitätsverordnung und der Pflanzenschutzverordnung sind in die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) überführt worden. Diese enthält eine Liste mit ca. 160 Stoffen, in der auch die Stoffe nach Wasserrahmenrichtlinie enthalten sind. Bei den meisten der ca. 160 Stoffe handelt es sich um Pflanzenbehandlungsmittel, diese sind für den Eintrag in die öffentliche Abwasseranlage nicht relevant. Die Stoffliste der OGewV wird regelmäßig, ca. alle 5 Jahre, angepasst. Die Aktualität der Stoffe der Anlage 3 ist damit nicht gewährleistet.

~~Anlage 3 zu § 18 Ziffer 12 – Gefährliche Stoffe gemäß Gewässerqualitätsverordnung und Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie – zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 03.12.2010~~

Stoffname
1,1,1-Trichlorethan
1,1,2,2-Tetrachlorethan
1,1,2-Trichlorethan
1,1,2-Trichlortrifluorethan
1,1-Dichlorethan
1,1-Dichlorethylen (Vinylidenchlorid)
1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
1,2-Dibrommethan
1,2-Dichlorbenzol
1,2-Dichlorethylen
1,2-Dichlorpropan
1,3-Dichlorbenzol
1,3-Dichlorpropan-2-ol

Stoffname
1,3-Dichlorpropen
1,4-Dichlorbenzol
1,2-Dichlor-3-nitrobenzol
1,2-Dichlor-4-nitrobenzol
1,2-Dimethylbenzol
1,3-Dichlor-4-nitrobenzol
1,3-Dimethylbenzol
1,4-Dichlor-2-nitrobenzol
1,4-Dimethylbenzol
1-Chlor-2,4-dinitrobenzol
1-Chlor-2-nitrobenzol
1-Chlor-3-nitrobenzol
1-Chlor-4-nitrobenzol

1-Chlornaphthalin
2,3-Dichlorpropen
2,4- und 2,5-Dichloranilin
2,4,5-T
2,4,5-Trichlorphenol
2,4,6-Trichlorphenol
2,4-D
2,4-Dichlorphenol
2.3.4-Trichlorphenol
2.3.5-Trichlorphenol
2.3.6-Trichlorphenol
2.3-Dichloranilin
2.4-Dichloranilin
2.5-Dichloranilin
2.6-Dichloranilin
2-Amino-4-chlorphenol
2-Chlor-4-Nitrotoluol
2-Chlor-6-Nitrotoluol
2-Chloranilin
2-Chlorethanol
2-Chlorphenol
2-Chlor-p-toluidin
2-Chlortoluol
3.4.5-Trichlorphenol
3.4-Dichloranilin
3.5-Dichloranilin
3-Chlor-4-Nitrotoluol
3-Chloranilin
3-Chlorpropen (Allylchlorid)
3-Chlor-o-Toluidin
3-Chlorphenol
3-Chlor-p-Toluidin
3-Chlortoluol
4-Chlor-2-nitroanilin
4-Chlor-2-nitrotoluol

4-Chlor-3-methylphenol
4-Chlor-3-Nitrotoluol
4-Chloranilin
4-Chlorphenol
4-Chlortoluol
5-Chlor-2-Nitrotoluol
5-Chlor-o-Toluidin
Alachlor
Anthracen
Arsen
Atrazin
Bentazon
Benzidin
Benzo-a-pyren
Benzo-b-fluoranthren
Benzo-g-h-i-perylen
Benzo-k-fluoranthren
Benzol
Benzylchlorid (alpha-Chlortoluol)
Benzylidenchlorid (alpha, alpha-Dichlortoluol)
Biphenyl
Blei und Bleiverbindungen
Bromierte Diphenylether (nur pen-
Cadmium und Cadmiumverbindungen
Chloralhydrat
Chloralkane, C10-13 (kurzkettige
Chlorbenzol
Chlordan
Chloressigsäure
Chlorfenvinphos
Chlornaphthaline (technische
Mischungen)
Chloropren (2-Chlorbuta-1,3-dien)
Chlorpyrifos
Coumaphos
Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-
triazin)
Demeton
Demeton und Verb.

Demeton-o
Demeton-s
Demeton-s-methyl-sulphon
Dibutylzinn-Kation
Dichlorbenzidine
Dichlordiisopropylether
Dichlormethan
Dichlorprop
Diethylamin
Diethylhexylphthalat (DEHP)
Dimethoat
Dimethylamin
Disulfoton
Diuron
Endosulfan
Epichlorhydrin
Ethylbenzol
Fluoranthren
Heptachlor
Heptachlorepoxid
Hexachlorbenzol
Hexachlorcyclohexan (γ -Isomer, Lin-
Hexachlorethan
Indeno-1.2.3-cd-pyren
Isopropylbenzol
Isoproturon
Linuren
MCPA
Mecoprop
Methamidophos
Mevinphos
Monolinuron
Naphthalin
Nickel und Nickelverbindungen

Nonylphenole
Octylphenole
Omethoat
Oxydemeton-methyl
PCB-101
PCB-118
PCB-138
PCB-153
PCB-180
PCB-28
PCB-52
Pentachlorbenzol
Pentachlorphenol
Phoxim
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)- typische Vertreter: Ben- zo(a)pyren, Ben- zo(b)fluoranthren, Ben- zo(ghi)perylene, Ben- zo(k)fluoranthren, Indeno (1,2,3-cd)pyren
Propanil
Pyrazon (Chloridazon)
Quecksilber und Quecksilberverbin-
Simazin
Tetrabutylzinn
Toluol
Triazophos
Tributylphosphat (Phosphorsäuretri- butylester)
Tributylzinnverbindungen
Trichlorbenzole (1,2,4-
Trichlorfon
Trichlormethan (Chloroform)
Trifluralin
Vinylchlorid (Chlorethylen)

Gemäß Artikel 2 treten die Änderungen der Abwassersatzung am Tag nach der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.